

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 28. Dezember 1956

37/A.B.
zu 46/J Anfragebeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen vom 7. November 1956, betreffend das Ausmass von Zulagen an Empfänger von ausserordentlichen Versorgungsgenüssen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz folgendes mit:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind Fälle, in denen Empfänger von ausserordentlichen Versorgungsgenüssen ausserordentliche Zulagen im Ausmasse fixer Beträge beziehen, nicht bekannt.

Hinsichtlich des vom Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pfeifer zur gegenständlichen Anfrage nachträglich bekanntgegebenen Falles des ehemaligen Hauptmannes Aladár Karrasz hat die Überprüfung ergeben, dass Karrasz nur im Bezuge eines ausserordentlichen Versorgungsgenusses im Ausmasse eines fixen Betrages, nicht aber auch im Bezuge einer ausserordentlichen Zulage steht. Es beruht die Anführung dieses Falles daher offenbar auf einem Irrtum.

Die Empfänger von ausserordentlichen Versorgungsgenüssen im Ausmasse fixer Beträge waren gegenüber den Empfängern normalmässiger Ruhe(Versorgungs)genüsse und den Empfängern von ausserordentlichen Versorgungsgenüssen im vollen Ausmasse bzw. im Ausmasse eines Bruchteiles des jeweiligen ideellen normalmässigen Ruhe(Versorgungs)genusses, deren ausserordentliche Versorgungsgenüsse wie normalmässige Ruhe(Versorgungs)genüsse behandelt werden, vorübergehend insoferne im Nachteil, als sie - zum Unterschied von diesen - keine jährlichen Sonderzahlungen und, soferne sie ausserordentliche Familienzulagen/ erhalten hatten, keine Teuerungszuschläge zu diesen erhielten.

Diese Benachteiligung wurde jedoch schon mit den Entschliessungen des Herrn Bundespräsidenten vom 18. Juni 1955, Zl. 9290, und vom 17. Mai 1956, Zl. 5945, beseitigt.

Daneben steht auch diese Gruppe von Empfängern von ausserordentlichen Versorgungsgenüssen durchwegs im Bezuge der jährlichen Sonderzahlungen; soweit auch Familienzulagen erwirkt worden waren, werden die für normalmässige Familienzulagen jeweils geltenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung gebracht. Überdies wurde mit der angeführten Entschliessung des Herrn Bundespräsidenten vom 17. Mai 1956 dieser Gruppe von Empfängern ausserordentlicher Versorgungsgenüsse, soweit ihre ausserordentlichen Versorgungsgenüsse noch mit einem sogenannten Grundbetrag bewilligt worden waren, zu dem bis Ende

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Dezember 1956

Dezember 1955 Teuerungszuschläge hinzukamen, an Stelle des bisherigen Gesamtbezuges ein ausserordentlicher Versorgungsgenuss bewilligt, der nicht nur dem Betrag des bisherigen Gesamtbezuges gleichkommt, sondern diesen infolge Aufrundung des Gesamtbezuges auf den nächsthöheren, durch 10 S teilbaren Betrag übersteigt.

Eine noch weitergehende Begünstigung für diese Gruppe von Empfängern von ausserordentlichen Versorgungsgenüssen ist nicht ins Auge gefasst. Eine Notwendigkeit hiefür besteht umsoweniger, als jenen Pensionsparteien, die in Notlage geraten sind, einmalige nichtrückzahlbare Geldaushilfen bewilligt werden können.

-.-.-.-.-